

Hausordnung

Die vorliegende Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von Veranstaltungsbesuchern hinsichtlich des Einlasses und während ihres Aufenthalts in den Veranstaltungshallen und Tagungsräumen (hier als Versammlungsstätten bezeichnet) der MW München Betriebs GmbH.

Die MW München Betriebs GmbH und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt für Besucher und Mitwirkende bei Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt ist die Besucherzahl auf Grundlage der baurechtlich genehmigten Besucherzahlen begrenzt. Den Anweisungen des beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dieses Personal übt das **Hausrecht** im Rahmen des Einlasses und innerhalb der Versammlungsstätte aus.

Als Veranstaltungsbesucher suchen Sie **ausschließlich Flächen und Räume auf, die für die Veranstaltung freigegeben sind**. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Gebäuden, Räumen und Flächen** sowie deren Räumung jederzeit angeordnet werden. Alle Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten.

Alle Einrichtungen in Veranstaltungsbereichen sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Das Verteilen von **Druckschriften und Werbematerial** das Anbringen von **Aufklebern und Plakaten** ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von MW München Betriebs GmbH untersagt. In allen Gebäuden besteht grundsätzlich **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, können insbesondere bei öffentlichen oder Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen beim Einlass auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit entsprechenden Kontrollen nicht einverstanden sind, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des ggf. entrichteten Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Das Mitführen folgender Sachen insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen ist nicht gestattet:

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters,
- Waffen einschließlich „Schutzwaffen“ gemäß § 17a VersammIG sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Tiere

Garderobe: Bei öffentlichen Veranstaltungen in Gebäuden und Räumen kann MW München Betriebs GmbH und der jeweilige Veranstalter die Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) einschließlich mitgeführter Schirme, Taschen und Rucksäcke verlangen. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassener Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen und Rucksäcken belassen werden. Eine Haftung von MW München Betriebs GmbH hierfür ist ausgeschlossen.

Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung** stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsentgelts besteht nicht.

Recht am eigenen Bild: Werden bei Veranstaltungen durch Mitarbeiter von MW München Betriebs GmbH oder durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte (z.B. zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken) hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die eine Veranstaltung aufsuchen, müssen mit entsprechenden Foto-, Film- und Videoaufnahmen und deren Veröffentlichung rechnen.